



Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Mag. a Barbara Prammer
 Parlament
 1017 Wien

XXIV. GP.-NR
 14997 /AB

28. Aug. 2013

zu 15549 /J

Alois Stöger
 Bundesminister

GZ: BMG-11001/0237-I/A/15/2013

Wien, am 23. August 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 15549/J der Abgeordneten Jakob Auer, Gabriele Tamandl, Kolleginnen und Kollegen nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Für verpackte Lebensmittel sieht die EU-Verbraucherinformationsverordnung Nr. 1169/2011 die verpflichtende Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes für bestimmte Sorten von Frischfleisch vor.

Weiters sieht die Verbraucherinformationsverordnung für verpackte Lebensmittel vor, dass bei freiwilliger Angabe der Herkunft des Lebensmittels auch ein verpflichtender Hinweis über die Herkunft der primären Zutaten gemacht werden muss, wenn die primären Zutaten des Erzeugnisses nicht ausschließlich aus dem angegebenen Land kommen.

Derzeit wird im Zuge der Durchführung der Verbraucherinformationsverordnung hinsichtlich der freiwilligen Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes und der verpflichtenden Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes von Fleisch als Zutat europaweit eine Erhebung (auch hinsichtlich der Auswirkungen) durchgeführt.

Auch die Prüfung der Machbarkeit verpflichtender Herkunftsangaben für andere Lebensmittel als Fleisch bzw. Zutaten (Milch; Milch, die als Zutat in Milchprodukten verwendet wird; unverarbeitete Lebensmittel; Erzeugnisse aus einer Zutat; Zutaten die über 50 % eines Lebensmittels ausmachen) wird derzeit europaweit ermittelt.

Betreffend unverpackte Lebensmittel sieht die Verbraucherinformationsverordnung die verpflichtende Allergenkennzeichnung vor. In diesem Zusammenhang wurden bereits Gespräche mit der Wirtschaftskammer (Gastronomie, Hotellerie und Gemeinschaftsverpflegern) geführt. Darauf aufbauend werden weitere Fragen zum Thema Kennzeichnung von Lebensmitteln in der Gastronomie, mit dem Ziel einer praxisgerechten Lösung im Sinne des Verbraucherschutzes, diskutiert werden.

Frage 4:

Das Schweizer Modell über die Kennzeichnung von Produkten in der Gastronomie ist in seinen Einzelheiten meinem Ressort nicht bekannt.

